Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2448.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1844; die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend: als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs- rc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834.: daß wenn von einer Auseinandersetzungsbehörde in einem, vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt und die Inkompetenz der Auseinandersetzungsbehörden in diesem Rechtsstreite auf dem im ersten Satze jenes Paragraphs vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höhern Instanzen von den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1844.)

(Nr. 2449.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 27. Februar c. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen zu Memel genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und vom 1. Juli d. J. ab, mit welchem Tage die Erhebung des Dangezolles und des Baumgeldes gänzlich aufhört, zur Anwendung zu bringen. — Der Tarif nebst seinen Anhängen soll bis zum 1. Januar 1849. gültig bleiben, gegen Ablauf des Jahres 1848. aber einer Revision unterworfen werden. Zu dem Ende sind die dabei betheiligten städtischen und kaufmännischen Korporationen verbunden, nach näherer Anweisung der Regierung zu Königsberg über die Einnahmen und Ausgaben genaue und übersichtliche Rechnungen führen zu lassen und diese nebst den Belägen auf Erfordern der Regierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Hafengeld-Tarif

für den Hafen von Memel.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast:

I. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange . .	9	Sgr.	— Pf.
	beim Ausgange . .	9	=	— =
II. von Schiffen mit Ballast	beim Eingange . .	4	=	6 =
	beim Ausgange . .	4	=	6 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife und den Anhängen desselben die Schiffslast den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter überall die preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge von 25 Lasten Tragfähigkeit und darunter zahlen nur ein Drittheil des von Schiffen zu entrichtenden Hafengeldes.

3) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung nicht den vierten oder, wenn sie mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen oder Kreide bela-

beladen eingehen, nicht den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

4) Schiffe und Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu II. mit 4 Sgr. 6 Pf. einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu I. mit 9 Sgr. oder den Satz zu II. mit 4 Sgr. 6 Pf. einmal;

d) wenn sie löschen und laden das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu I. mit 9 Sgr. einmal, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafenabgaben nicht Statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von den Hafenabgaben frei bleiben.

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in den Anhängen zu diesem Tarif enthaltenen Abgaben und Gebühren doppelt zu zahlen, auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld nach näherer Anordnung des Ministers der Finanzen zu entrichten. Dasselbe beträgt, die Schiffslast:

1) von Schiffen mit Ladung { beim Eingange . . . . 2 Rthlr.
beim Ausgange . . . . 1 Rthlr.

2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theile ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind,
beim Eingange . . . 1 Rthlr.
beim Ausgange . . . — = 15 Sgr.

3) von Schiffen mit Ballast . . . Nichts

9) Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der Seelootsen mitbegriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in den Anhängen I. und II. zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen kei-

keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer, Schiffsexpediteure und Mäkler, so wie die Rheder, weder den Lootsen und deren Kommandeurs, noch dem Hafenmeister, Strom-Inspektor, oder den Zoll-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist jenen sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten oder Verabreichen nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Seearmenkasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Vorstande der Hafen-Polizeikommission oder dem Ober-Zollinspektor in Memel anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder deren Kommandeurs seine Dankbarkeit für ihm geleistete außerordentliche Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Memel ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

4) Hinsichts der den Kriegsschiffen zugestandenen Befreiung wird auf die darüber ergehende allgemeine Vorschrift verwiesen.

Straf-Bestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung des Hafengeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang I.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel, enthaltend die für gewisse Leistungen und für die Benutzung gewisser Geräthschaften zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:

I. An Lootsengebühren.

1) Wegen der Gebühren der Seelootsen wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung zum Haupttarif mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die gewöhnlichen Dienste der Lootsen, wofür die Gebühr unter dem Hafengelde begriffen ist, und wofür dieselben daher vom Schiffer nicht noch besonders etwas fordern oder annehmen dürfen, erst dann als vollendet angesehen werden, wenn eingehende Schiffe in den Hafen gebracht, und an der ihnen bestimmten Stelle befestigt, ausgehende Schiffe aber auf der Rhede angelangt sind. In den nachstehend bezeichneten Fällen, wo den Schiffern von den Lootsen Dienste geleistet werden, welche nicht zu den Amtsverrichtungen der Letzteren gehören, ist es diesen gestattet, die dafür festgesetzte Entschädigung zu fordern.

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht an Bord eines Schiffes bleiben, so erhält derselbe für jede Nacht . . . . . . 15 Sgr.

b) Wünscht der Schiffer eines auf der Rhede verbleibenden Schiffes das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich entweder für seine Person nach dem Hafen zu begeben, oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:

aa) für die Mitnahme seiner Person . . . . . 1 Rthlr. — Sgr.

bb) für die Beförderung seiner Papiere . . — „ 15 „

2) Bei der Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle (dem Verholen) bleibt es dem Schiffer überlassen, ob er sich dazu eines Lootsen bedienen will oder nicht, jedoch ist er verpflichtet, die beabsichtigte Veränderung der Lage seines Schiffes dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen, und dessen Genehmigung zu der beabsichtigten Verlegung einzuholen. Eine gleiche Verpflichtung haben alle Stromfahrzeuge über 15 Last Tragfähigkeit.

Trägt der Schiffer auf Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

a) von Seeschiffen:

aa) für das Verholen von den Ballastplätzen bis durch die Börsenbrücke oder über das Gut Bernsteinbruch hinaus . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

bb) für das Verholen von den Ballastplätzen bis zur Börsenbrücke oder bis zum Gute Bernsteinbruch . . . . 1 „ — „

cc) für jede andere Verholung im Hafen oder der Dange . . . . — „ 15 „

b) von

b) von Stromfahrzeugen für jede Verholung ohne
Unterschied . . . . — Rthlr. 5 Sgr.

Geschieht die Verlegung des Schiffes auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer dazu befugten Behörde, so ist dafür von dem Schiffer nichts zu entrichten.

II. Für das Fortschaffen des gelöschten Ballastes,

welches einem Entrepreneur zusteht, sind nach dem, mit letzterem geschlossenen Kontrakte bestimmte Sätze unter gewissen Maaßgaben zu entrichten, welche Sätze und Maaßgaben die Schiffer in dem Dienstlokale der Hafen-Polizeikommission einsehen können.

Anmerkung: 1) von Schiffen, die zum Theil mit Ladung und Ballast eingehen, ist, wenn erstere nicht über fünf Last beträgt, das volle Ballastfuhrgeld, andernfalls aber das Ballastfuhrgeld nur von der nach Abzug des Lastenbetrages der Ladung verbleibenden Größe des Schiffsraums zu entrichten.

2) Für die Entrichtung der bestimmten Sätze ist der Ballast-Fuhrwesen-Entrepreneur verpflichtet, die zum Löschen des Ballastes nöthigen Karren, Planken und Gestelle herzugeben, ohne dafür eine besondere Vergütung zu fordern.

III. Für die Benutzung der Pilotage-Geräthschaften.

1) Für ein großes Warptroß und dergleichen Warpanker 3 Rthlr. — Sgr.
2) Für ein kleines Warptroß und dergleichen Warpanker 1 ⸗ 15 ⸗

Anmerkung: a) die vorstehenden Sätze gelten für den Gebrauch der bezeichneten Geräthschaften auf 48 Stunden; dauert die Benutzung länger, so ist der doppelte Betrag zu entrichten,

b) sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts bezahlt.

IV. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste

werden nach einer besondern Taxe erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokale der Hafen-Polizeikommission eingesehen werden kann.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Wenn das Bugsiren eines Schiffes in den Hafen, oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich für seine Person von der Rhede nach dem Hafen, oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Böte dem Schiffer, oder dessen Abrechner überlassen, und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2) Die Zurückschaffung der begleitenden Lootsen vom Bord ausgehender Schiffe nach dem Hafen geschieht durch ein Lootsenboot ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal dergestalt anderweit dienstlich beschäftigt, daß die Absendung eines Lootsenboots zu dem angegebenen Zwecke nicht sofort geschehen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so liegt ihm ob, für die Zurückschaffung des Lootsen auf seine

seine Kosten zu sorgen, wobei den Lootsen jedoch ebenfalls jede Einmischung untersagt ist.

3) Sind in Fällen besonderer Gefahr zu der einem Schiffe zu leistenden Hülfe die vorhandenen Lootsen und die gewöhnlichen Geräthschaften nicht ausreichend, so wird die Hafen-Polizeikommission die den angenommenen Hülfsarbeitern zu gewährende Belohnung und die Entschädigung für den Gebrauch, oder den Verlust der hülfsweise benutzten Geräthschaften besonders festsetzen.

In wirklichen Havarie- und Strandungsfällen erfolgt diese Festsetzung durch die von der Schiffahrts- und Handlungsgerichts-Deputation aufzustellende Bergerechnung.

4) Das Löschen des Ballastes haben die Schiffer entweder durch ihre eigenen Leute oder durch selbst gedungene Arbeiter zu bewirken. Besondere Abgaben sind dafür nicht zu entrichten.

5) Für das Zuführen des Ballastes zum Einnehmen in die Schiffe, welche den Hafen geballastet verlassen wollen, so wie für die Beschaffung der nöthigen Karren, Planken und Stellagen zum Einnehmen des Ballastes stehen besondere Sätze nicht fest, vielmehr ist es Sache des Schiffers, das Erforderliche im Wege der Privateinigung sich zu verschaffen.

Anhang II.

zu dem Hafengeld-Tarife für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. An Bohlwerksgeld von jedem Stromfahrzeuge:

a) bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

b) über 10 Last Tragfähigkeit . . . . 10 „ — „

Zusätzliche Bestimmung.

1) Von Seeschiffen wird kein Bohlwerksgeld erlegt;

2) Von Stromfahrzeugen ist dasselbe bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel zu entrichten.

II. An Brückenöffnungsgeld.

1) für das Aufziehen der über die Dange erbauten Brücken, nämlich der Karls- und der Börsenbrücke, für jede besonders, von jedem eingehenden Schiffsgefäß ohne Unterschied der Bauart und Bestimmung desselben,

a) bei einer Tragfähigkeit über 100 Last . . . . 2 Rthlr. 10 Sgr.

b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 50 bis einschließlich 100 Last . . . . 1 „ 20 „

c) bei

c) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 30 bis einschließlich 50 Last . . . . 1 Rthlr. — Sgr.
d) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 20 bis einschließlich 30 Last . . . . — = 14 =
e) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 10 bis einschließlich 20 Last . . . . — = 10 =
f) von 10 Last und weniger . . . . — = 5 =

2) Für das Aufziehen der Portalbrücke über den Verbindungskanal zwischen der Dange und dem Festungsgraben, von jedem eingehenden Schiffsgefäße ohne Unterschied der Bauart und Bestimmung desselben

a) bei einer Tragfähigkeit über 100 Last . . . . 10 Sgr.
b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 30 bis einschließlich 100 Last . . . . 5 =
c) bei einer Tragfähigkeit von 30 Last und weniger:
aa) wenn beide Klappen geöffnet werden müssen . . . . . 2 =
bb) wenn nur eine Klappe geöffnet werden darf . . . . . 1 =

Zusätzliche Vorschrift.

Die vorstehend zu II. 1. und 2. angeordneten Brückenöffnungsgelder werden nur von den eingehenden, nicht von den die Brücke zurückpassirenden Gefäßen erlegt.

Berlin, den 19. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.